



Euro ABS Income Fund
Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

Rechenschaftsbericht 2009/2010
vom 1. Juni 2009 bis 31. Mai 2010

HYPO-Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H., A – 1010 Wien, Wipplingerstrasse 1/4. OG
Tel.: 0043 / 1 / 533 76 68 - 100, Fax: 0043 / 1 / 533 76 68 - 900, E-Mail: office@hypokag.at
FN 80746w Handelsgericht Wien, DVR: 0899291

**HYPO-Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.
A – 1010 Wien, Wipplingerstrasse 1/4. OG**

Gesellschafter

Aufsichtsräte

Stand bis 12.10.2009

Landes-Hypothekenbank Steiermark
Aktiengesellschaft

Prok. Stefan Bardel

HYPO TIROL BANK AG

Mag. Michael Blenke, CFA
Vorsitzender

HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft

Prok. Heinz Milalkovits

HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG

Gernot Wurzer

HYPO Investmentbank AG

Mag. Rita Jakusch (seit 25. Juni 2009)
Dipl.-Ing. Andreas Müller (bis 24. Juni 2009)

Niederösterreichische Landesbank-
Hypothekenbank Aktiengesellschaft

Oberösterreichische Landesbank
Aktiengesellschaft

Mag. Klaus Sageder

SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK
AKTIENGESELLSCHAFT

Markus Melms

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank
Aktiengesellschaft

Mag. Florian Gorbach
Stellvertreter des Vorsitzenden

Verband der österreichischen Landes- und
Hypothekenbanken
Generalsekretär Dr. Wilhelm Miklas

Stand ab 13.10.2009

HYPO Capital Management AG

Dkfm. Herbert Höck, Vorsitzender
Dr. Wolfgang Lichtl

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank
Aktiengesellschaft

Mag. Emmerich Schneider
Stellvertreter des Vorsitzenden

Dr. Hannes Leitgeb

HYPO TIROL BANK AG

Mag. Michael Blenke, CFA

Universal-Investment-Gesellschaft mbH

Oliver Harth

Staatskommissäre

Mag. Gerhard Wallner

Staatskommissär-Stellvertreter

Mag. Ilse Schmalz

Geschäftsführer

DI Andreas Müller (seit 13. Oktober 2009)

Dr. Hannes Leitgeb (bis 12. Oktober 2009)

Ulrich Fetz

Prokuristen

Walter Kitzler (seit 15. März 2010)

Axel Schuster (von 13. Oktober 2009 bis 31. Dezember 2009)

Eva Franke (bis 31. Dezember 2009)

Doris Stadler (bis 12. Oktober 2009)

Herbert Gollinger (bis 12. Oktober 2009)

Euro ABS Income Fund

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

ISIN Ausschüttung: AT0000664081

Verwaltung	HYPO-Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H., Wipplingerstrasse 1/4. OG, A – 1010 Wien
Depotbank	Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hypo-Passage 1, A – 6900 Bregenz
Fondsmanager	UNIQA Alternative Investments GmbH, Untere Donaustraße 21, A – 1020 Wien

Prospektkundmachung vom 01.04.2003

- | | |
|---------------------------|---------------------------|
| 1. Änderung am 05.11.2005 | 5. Änderung am 04.07.2008 |
| 2. Änderung am 31.03.2006 | 6. Änderung am 31.03.2009 |
| 3. Änderung am 30.03.2007 | 7. Änderung am 30.04.2009 |
| 4. Änderung am 28.03.2008 | 8. Änderung am 06.02.2010 |

Ein gemäß § 6 Investmentfondsgesetz 1993 erstellter Prospekt, der die Fondsbestimmungen enthält, kann bei der HYPO-Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H., A – 1010 Wien, Wipplingerstrasse 1/4. OG, der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft (Depotbank), A – 6900 Bregenz, Hypo-Passage 1, sowie bei den Zahlstellen kostenlos bezogen werden.

Sehr geehrte Anteilsinhaber!

Mit 31. Mai 2010 beendete der Euro ABS Income Fund, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, das 8. Rechnungsjahr.

Das Fondsvermögen betrug zu Beginn des Rechnungsjahres EUR 91.811.380,61 und hatte am Ende ein Ausmaß von EUR 95.149.084,35.

Der Anteilsuflauf von 2.464.200 Stück hat sich seit Beginn des Rechnungsjahres nicht verändert.

Der errechnete Wert belief sich am Ende des 8. Rechnungsjahres auf EUR 38,61 je Ausschüttungsanteil.

Seit der ersten Preisberechnung des Euro ABS Income Fund am 1. April 2003 wurde bis Ende des 8. Rechnungsjahres eine Wertveränderung von -3,32 % p. a. erzielt (Quelle: Oesterreichische Kontrollbank AG).

Ausschüttungsdaten und Wertentwicklung

Ausschüttung

Für das Rechnungsjahr 2009/2010 wird eine Ausschüttung von EUR 2,00 je Ausschüttungsanteil vorgenommen.

Sofern der Anteilsinhaber der österreichischen Kapitalertragsteuer auf Erträge gem. § 93 Abs. 3 EStG 1988 unterliegt, vermindert sich der Ausschüttungsbetrag um den KEST-Anteil in Höhe von EUR 0,36 für Anteile mit und ohne Optionserklärung.

Die Ausschüttung von EUR 2,00 je Anteil wird ab 31. Juli 2010 gegen Einziehung des Erträgnisscheines Nr. 8 bei der

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Bregenz

sowie den Zweigstellen, Filialen und Zahlstellen dieser Bank(en) kostenfrei vorgenommen.

Vergleichende Übersicht über die Wertentwicklung des Fonds und die Ausschüttungen in den letzten fünf Rechnungsjahren

Rechnungs-jahr	Fondsvermögen in Mio. EUR	Ausschüttungsanteil AT0000664081		Wertentwicklung in % lt. OeKB- Methode
		Errechneter Wert je Anteil in EUR	Ausschüttung je Anteil in EUR	
2005/2006	309,250	104,19	3,60	2,59
2006/2007	327,742	104,48	4,52	3,85
2007/2008	213,885	86,80	5,37	-13,14
2008/2009	91,811	37,26	14,50	-54,17
2009/2010	95,149	38,61	2,00	71,74

Entwicklung der Kapitalmärkte

Die Märkte für strukturierte Kreditprodukte markierten in der ersten Jahreshälfte 2009 historische Tiefststände. In der zweiten Jahreshälfte 2009 und zu Jahresbeginn 2010 manifestierte sich eine nachhaltige Markterholung. Getragen von der überaus positiven Entwicklung der externen Marktpreise konnte der Fonds die Verluste der Krisenjahre 2007 und 2008 zum Teil wieder kompensieren. Positive Fundamentaldaten und ein deutlicher Rückgang bei den Kreditausfällen legten den Grundstein für diesen erfreulichen Verlauf. Zugleich fand im Zuge der Krise eine Bereinigung des Marktes von ineffizienten Veranlagungsstrukturen statt. Eine Rückkehr von massiv gehebelten Produkten wie beispielsweise SIVs, CDO Squared oder ABS CDOs ist aus gegenwärtiger Sicht nicht zu erwarten.

Diskussionen über neue regulatorische Rahmenbedingungen für Verbriefungen weisen allerdings in keine rosige Zukunft. Durch die Änderungen der Solvabilitätsrichtlinien für Banken und Versicherungen in der Europäischen Union werden die Eigenmittelvorschriften für ABS drastisch verschärft. Damit würden große traditionelle Investorengruppen wegfallen und Verbriefungen könnten sich bestenfalls als Nischenprodukt im Hedge Fonds/Alternatives Bereich etablieren. Es stellt sich damit die Frage, wie hinkünftig eine effiziente Bereitstellung von Fremdkapital für Mittelstandsunternehmen und Haushalte stattfinden wird. Wenn der Kredittransfer über den Verbriefungsmarkt limitiert ist und die Banken ihre Kreditvergabepolitik restriktiv ansetzen, könnten die Refinanzierungswellen der nächsten Jahre wiederum ein signifikantes Ansteigen der Ausfallsraten verursachen.

Obwohl die Marktkurse in den vergangenen Monaten stark angestiegen sind, ist das Neuemissionsvolumen nach wie vor gering. Nur wenige Transaktionen werden öffentlich offeriert und ein Großteil der Neuemissionen wird nach wie vor zu Refinanzierungszwecken bei der EZB hinterlegt. Dennoch scheinen sich einige Verbriefungsprodukte über den gesamten Kreditzyklus zu bewähren. Hypothekarverbriefungen (RMBS) haben sich trotz der Turbulenzen an den Kapitalmärkten positiv entwickelt und die Mehrheit der Senior Tranchen notiert bereits wieder bei Preisen über 95. Ausnahmen bilden hier lediglich Verbriefungen aus Spanien und Irland, bei denen wir Zahlungsausfälle in den unteren Tranchen aus heutiger Sicht für möglich halten. Auch bei Collateralized Loan Obligations („CLOs“) sahen wir trotz der historisch hohen Ausfallsraten der zugrundeliegenden Kredite markante Preiserholungen. Ein verbessertes Gesamtumfeld führte zu einer wesentlichen Verbesserung der Strukturparameter. Aus gegenwärtiger Sicht erscheinen Senior und Mezzanine Tranchen überwiegend werthaltig.

Fondspolitik

Es ist zu erwarten, dass im gegebenen Makrobild im ABS Bereich die Volatilität hoch bleibt und die Liquidität knapp. Das Management ist bestrebt den Fonds im Sinne einer Risikominimierung zu führen, daher wird im Fonds eine defensive Haltung beibehalten und von Risikoinvestments wird abgesehen.

Ausblick

Die Liquidität bei ABS Transaktionen wird auch in den kommenden Monaten vor allem bei Mezzaninen Tranchen gering bleiben. Der erneute Anstieg der Volatilität, hervorgerufen durch die hohe Staatsverschuldung einiger Mitgliedsstaaten der europäischen Währungsunion, hat gezeigt, dass dies auch bei strukturierten Kreditprodukten zu einem deutlichen Rückgang der Marktaktivitäten führte.

Was jedoch die Performance der zugrundeliegenden Kredite in den Transaktionen anbelangt, sind wir für die nächsten Monate positiv gestimmt. Nach unseren Beobachtungen haben sich die Zahlungsrückstände bei Hypothekarkreditverbriefungen in einigen europäischen Ländern bereits normalisiert bzw. sind rückläufig. Bei Unternehmenskrediten haben die Zahlungsausfälle wieder ein Niveau erreicht, das weit unter jenem des Vorjahres liegt. Dies sollte zu einer weiteren Performanceverbesserung bei CLOs beitragen. Einzig bei gewerblichen Immobilienverbriefungen ist noch keine Performanceverbesserung sichtbar. Steigende Leerstandsquoten und bestehende Unsicherheiten über zukünftige Refinanzierungsmöglichkeiten bremsen derzeit eine Markterholung.

Vermögensrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

Rechnungsjahr 2009/2010

Euro ABS Income Fund

Ertrags- und Aufwandsrechnung

für den Zeitraum vom 01.06.2009 bis 31.05.2010

Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	EUR	45.242,31	0,02
Zinsen aus Wertpapieren ausl. Aussteller (brutto)	EUR	3.791.915,43	1,54
Abzgl. Quellensteuer (Zinsen WP ausl. Ausst.)	EUR	-44.451,03	-0,02
Erträge insgesamt	EUR	3.792.706,71	1,54
Zinsen aus Kreditaufnahmen	EUR	-6,40	0,00
Verwaltungsvergütung	EUR	-51.052,89	-0,02
Asset Management Gebühr	EUR	-221.479,49	-0,09
Veröffentlichungskosten	EUR	-1.378,98	0,00
Sonstige Kosten	EUR	-9.589,37	-0,01
Aufwendungen insgesamt	EUR	-283.507,13	-0,12
Ordentlicher Nettoertrag	EUR	3.509.199,58	1,42

Entwicklung des Fondsvermögens

2009/2010

Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres	EUR	91.811.380,61
Ausschüttung für das Vorjahr	EUR	-35.730.910,00
Ordentlicher Nettoertrag	EUR	3.509.199,58
Veräußerungsgewinne aus Effektengeschäften	EUR	130.100,52
Realisierte Gewinne aus Währungskonten	EUR	668.917,98
Veräußerungsverluste aus Effektengeschäften	EUR	-3.569.658,68
Realisierte Verluste aus Finanztermingeschäften	EUR	-1.605.013,15
Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste	EUR	39.935.067,49
Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres	EUR	95.149.084,35

Verwendungsrechnung

2009/2010

Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	EUR	-866.453,75
Ausschüttung 2010	EUR	-4.928.400,00
Übertrag auf die Substanz	EUR	-5.794.853,75

Vermögensaufstellung zum 31. Mai 2010, einschließlich Veränderungen im Wertpapiervermögen vom 1. Juni 2009 bis 31. Mai 2010

Vermögensaufstellung zum 31.05.2010

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.05. 2010	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fondsvermögen
Börsengehandelte Wertpapiere							
Verzinsliche Wertpapiere							
XS0295172745	1,5013 % Canary Wharf Finance II PLC LS-FLR Notes 2007(37)Cl.D2	2.500	0	0	% 50,000	1.480.516,40	1,56
XS0285369921	1,4475 % Deutsche Pfandbriefbank AG FLR CL.NR.475 07(12/22) Cl.D	3.680	0	0	% 3,000	130.759,21	0,14
XS0285374509	1,5675 % Deutsche Pfandbriefbank AG FLR CL.NR.476 07(12/22) Cl.E	1.920	0	0	% 0,500	11.370,37	0,01
XS0207210906	1,2640 % E-MAC NL 2004-II B.V. EO-FLR Notes 2004(37) Cl.C	1.500	0	0	% 58,520	877.800,00	0,92
XS0197424236	2,3272 % Equity Release Fdg (No.4) PLC LS-FLR Nts 2004(09/11.39) Cl.C	1.000	0	0	% 23,000	272.415,02	0,29
XS0201487567	1,5275 % Granite Mortgages 04-3 PLC LS-FLR Notes 2004(11/44) Cl.3C	300	0	0	% 56,000	198.981,40	0,21
XS0286628810	0,8660 % Great Hall Mtg.No.1 PLC S.07-1 EO-FLR Notes 2007(39) Cl.BB	1.900	0	0	% 57,000	1.083.000,00	1,14
XS0242430790	1,0760 % Holl.Mrtge Back.Ser.(HERMES)BV EO-FLR Notes 2006(15/40) Cl.D	2.000	0	0	% 90,210	1.804.200,00	1,90
US52426LAb62	0,4110 % Leek Fin. Number Seventeen PLC DL-FLR Nts 06(11/37) A2B 144A	5.804	6.318	514	% 95,910	4.537.334,89	4,76
XS0266642767	1,2090 % LEO-MESDAG B.V. EO-FLR Nts 2006(19) Cl.D	4.000	0	0	% 55,000	2.200.000,00	2,31
XS0271447210	0,8620 % Monastery 2006-I B.V. EO-FLR Notes 2006(44) Cl.B	4.000	0	0	% 70,980	2.839.200,00	2,98
XS0198319229	1,3300 % Preferred Resident. Sec. 8 PLC EO-FLR Notes 2004(42) Cl.C1C	361	0	0	% 55,000	198.704,99	0,21
XS0198319906	2,1000 % Preferred Resident. Sec. 8 PLC EO-FLR Notes 2004(42) Cl.D1C	181	0	0	% 35,000	63.224,33	0,07
XS0188173495	1,6370 % Provide Low lands 1 B.V. EO-FLR Nts 2004(14/36)Cl.C	3.000	0	0	% 86,920	2.607.600,00	2,74
XS0216426063	1,4850 % Renoir CDO B.V. EO-FLR Nts 05(95)Cl.C	1.500	0	0	% 2,000	30.000,00	0,03
XS0175738706	1,5020 % Residential Mrtge Sec. 16 PLC EO-FLR Nts 03(10/36) M1C Reg.S	64	0	0	% 75,000	47.812,50	0,05
XS0175740785	2,2520 % Residential Mrtge Sec. 16 PLC EO-FLR Nts 03(10/36) M2C Reg.S	255	0	0	% 86,070	219.306,36	0,23
XS0186357470	1,2520 % Residential Mrtge Sec. 17 PLC EO-FLR Nts 04(11/37)M1C Reg.S	181	0	0	% 85,826	155.070,42	0,16
XS0186359849	1,6320 % Residential Mrtge Sec. 17 PLC EO-FLR Nts 04(11/37)M2C Reg.S	361	0	0	% 85,721	309.761,58	0,33
XS0195876064	1,4820 % Residential Mrtge Sec. 18 PLC EO-FLR Nts 04(09.11/37)M2C Reg.S	1.481	0	0	% 72,000	1.066.595,04	1,12
XS0200804770	1,8444 % RMAC 2004-NS3 PLC LS-FLR Nts 04(11/36) B Reg.S	960	0	0	% 23,737	269.947,87	0,28
XS0220959604	1,1510 % RMAC 2005-NSP2 PLC EO-FLR Nts 2005(37) M2C	1.759	0	0	% 64,550	1.135.587,06	1,19
IT0003760227	1,4880 % Sestante Finance 2 S.r.l. EO-FLR Nts 2004(42) Cl.C1	1.750	0	0	% 8,000	140.000,00	0,15
IT0004158165	0,9920 % Sestante Finance 4 S.r.l. EO-FLR Nts 2006(08/46) Cl.B	3.000	0	0	% 30,000	900.000,00	0,95
XS0196616360	1,4431 % Southern Pacific Sec. 04-2 PLC LS-FLR Bonds 2004(42) Cl.C1C	2.100	0	0	% 80,000	1.989.814,05	2,09
XS0212691744	1,1331 % Southern Pacific Sec. 05-1 PLC LS-FLR Bds 2005(43)C.C1C Reg.S	1.200	0	0	% 70,000	994.907,02	1,05
Summe der börsengehandelten Wertpapiere						EUR 25.563.908,51	26,87
An organisierten Märkten zugelassene oder in diese einbezogene Wertpapiere							
Verzinsliche Wertpapiere							
XS0213760274	1,4138 % Aquila (Eclipse 2005-1) PLC LS-FLR Nts 2005(16)	1.512	0	469	% 68,000	1.217.819,38	1,28
ES0312887021	1,0940 % BANCAJA 8 Fondo de TDA EO-FLR Bonos 2005(37) Cl.C	4.900	0	0	% 39,000	1.911.000,00	2,01
XS0279762552	1,2140 % Bluebonnet Finance PLC EO-FLR Notes 2006(16) Cl.B	2.500	0	0	% 80,000	2.009.000,00	2,10
IT0004144900	0,8950 % Cordusio RMBS 3 - UB Casa S.r.l EO-FLR Nts 2006(23.42) Cl.B	8.000	0	0	% 76,710	6.136.800,00	6,45
IT0003844963	1,1150 % Cordusio RMBS S.r.l. EO-FLR Nts 2005(33)Ser.1 Cl.C	4.000	0	0	% 65,000	2.600.000,00	2,73
XS0262025405	1,6138 % Cornerstone Titan 2006-1 PLC LS-FLR Nts 06(13.15)Cl.F Reg.S	1.803	0	0	% 10,200	217.781,36	0,23
XS0288058885	1,4220 % Cornerstone Titan 2007-1 PLC EO-FLR Nts 07(14.17)Cl.E Reg.S	1.899	0	2	% 6,500	123.440,41	0,13
USG26146AE30	1,3469 % CW Capital Cobalt I Ltd./LLC DL-FLR Nts 2005(45) Cl.D Reg.S	3.054	54	0	% 3,000	74.671,23	0,08
XS0276273074	1,0950 % DECO 10 - Pan Europe 4 PLC EO-FLR Nts 2006(19)Cl.C Reg.S	1.661	0	0	% 34,000	564.755,16	0,59
XS0244896394	1,5950 % DECO 7 - Pan Europe 2 PLC EO-FLR Nts 2006(16.18) Cl.E	1.516	0	0	% 12,000	181.908,78	0,19
XS0246471881	1,7950 % DECO 7 - Pan Europe 2 PLC EO-FLR Nts 2006(16.18) Cl.F	1.516	0	0	% 9,000	136.431,59	0,14
XS0237885867	1,6680 % Dryden X Euro CLO 2005 PLC EO-FLR Nts 2006(22)Cl.C-1 Reg.S	4.000	0	0	% 63,000	2.520.000,00	2,65
XS0237891329	2,5956 % Dryden X Euro CLO 2005 PLC LS-FLR Nts 2006(22)D-2 Reg.S	2.447	0	0	% 47,000	1.362.181,69	1,43
XS0303392236	1,4740 % Epic (Drummond) PLC EO-FLR Nts 2007(22) Cl.E	2.807	0	6	% 16,000	449.148,43	0,47
XS0264791855	2,1420 % Euro Galaxy CLO B.V. EO-FLR Nts 2006(21) Cl.D Reg.S	3.000	0	0	% 46,000	1.380.000,00	1,45
XS0274201507	0,9220 % Eurosal 2006-4NPLC EO-FLR Nts 2006(44)B1A Reg.S	4.000	0	0	% 35,725	1.429.000,00	1,50
XS0284932315	0,8900 % Eurosal-UK 2007-1NC PLC EO-FLR Nts 2007(45)B1A Reg.S	4.400	0	0	% 33,070	1.455.080,00	1,53
XS0308673945	2,0000 % Eurosal-UK 2007-3BL PLC EO-FLR Nts 2007(45)D1A Reg.S	3.000	0	0	% 5,000	150.000,00	0,16
XS0302960017	1,6440 % Fleet Street Finance Three PLC EO-FLR Notes 2007(16) Cl.D	4.689	0	214	% 12,000	562.629,63	0,59
ES0345784047	1,1100 % FTA - Hipocat 8 EO-FLR Bonds 2005(38) Cl.D	3.000	0	0	% 51,510	1.545.300,00	1,62
ES0304501044	1,4200 % FTPYME Bancaja 3 - FTA EO-FLR Notes 2004(37) C	428	0	0	% 39,000	166.822,43	0,18
XS0292543468	1,3116 % Glastonbury Finance 2007-1 PLC LS-FLR Notes 2007(47) Cl.C	3.036	36	0	% 6,000	215.755,21	0,23
US36292YAC03	1,7147 % GSC Part.CDO Fund V Ltd./Corp. DL-FLR Nts 04(08/16)B 144A 3C7	5.000	26	26	% 39,660	1.616.268,64	1,70
XS0216228428	1,6340 % Harvest CLO II S.A. EO-FLR Nts 2005(10/20) Cl.C1	2.500	0	0	% 53,000	1.325.000,00	1,39
ES0347844054	0,8340 % IM Grupo Bc Popular FTPYME FTA EO-FLR Notes 2006(39) Cl.B	5.000	0	0	% 31,500	1.575.000,00	1,66
FR0010478479	1,4650 % Infinity 2007-1 - SoPRANo- EO-FLR Notes 2007(19) Cl.E	3.526	0	0	% 32,500	1.145.946,36	1,20
XS0262646697	2,3510 % Jazz III CDO (Ireland) PLC EO-FLR Notes 2006(14) Cl.C	3.000	0	0	% 24,010	720.300,00	0,76
XS0299977057	1,5880 % Juno (ECLIPSE 2007-2) PLC EO-FLR Nts 07(22)Cl.D Reg.S	2.961	0	0	% 12,000	355.356,14	0,37
XS0292651196	0,9300 % Kensington Mortgage Sec. PLC EO-FLR Nts 07(40) 07-1 M1B	4.000	0	0	% 31,931	1.277.240,00	1,34
XS0213894479	1,6530 % Leopard CLO III B.V. EO-FLR Nts 05(08/20) C-1 Reg.S	1.750	0	0	% 58,000	1.015.000,00	1,07
XS0251752399	2,5150 % Leopard CLO IV B.V. EO-FLR Nts 06(22) D Reg.S	1.650	0	0	% 45,000	742.500,00	0,78
XS0174376151	1,6580 % Leveraged Fin.Eur.Cap. II B.V. EO-FLR Nts 03(16) Cl.II Reg.S	2.500	0	0	% 56,000	1.400.000,00	1,47
XS0186951975	3,0430 % Marble Arch Res.Sec.(No.2) EO-FLR Nts 2004(08/09.36) Cl.M	1.578	0	186	% 85,527	1.349.849,74	1,42
XS0193659215	1,8920 % Marfin (EMC-II) B.V. EO-FLR Nts 2004(12) Ser.D	150	0	0	% 45,000	67.494,33	0,07
XS0307578749	1,5440 % MESDAG (Delta) B.V. EO-FLR Nts 2007(20) Cl.D	4.792	0	37	% 30,000	1.437.456,05	1,51
XS0274970713	0,9700 % Money Partners Securit. 4 PLC EO-FLR Notes 2006(40) M1B	4.000	0	0	% 73,650	2.946.000,00	3,10
XS0297939307	2,4860 % Neptuno CLO I B.V. EO-FLR Nts 2007(23) Cl.D Reg.S	5.188	188	0	% 36,000	1.867.520,33	1,96
XS0260899561	2,4490 % North Westerly CLO III B.V. EO-FLR Nts 2006(22) Cl.D Reg.S	1.000	0	0	% 35,000	350.000,00	0,37
US69510MAC38	1,5359 % Pacifica CDO IV Ltd./Del.Corp. DL-FLR Nts 04(17)A-3L 144A 3C7	5.000	0	0	% 69,430	2.829.488,96	2,97
XS0268819199	2,9310 % Pallas CDO II B.V. EO-FLR Notes 2006(82)D1A Reg.S	2.500	0	0	% 1,000	25.000,00	0,03
XS0276160545	2,7510 % Panther CDO IV B.V. EO-FLR Nts 2006(84)Cl.E2 Reg.S	5.268	168	0	% 1,000	52.676,27	0,06
XS0213178709	1,1275 % Residential Mrtge Sec. 20 PLC LS-FLR Nts 05(12/38) M2A Reg.S	1.034	0	0	% 73,732	903.335,87	0,95
XS0290301976	1,5030 % SLENIUS (ELOC No. 25) Ltd. EO-FLR Nts 2007(19) Cl.E	1.962	0	10	% 10,000	196.153,09	0,21
XS0273474287	1,3440 % Skellig Rock B.V. EO-FLR Nts 2006(22) Cl.B Reg.S	5.000	5.000	0	% 78,840	3.942.000,00	4,14
XS0273474527	2,3440 % Skellig Rock B.V. EO-FLR Nts 2006(22) Cl.D Reg.S	2.000	0	0	% 48,660	973.200,00	1,02

XS0278335277	1,4220 % Talisman-5 Finance PLC EO-FLR Notes 2006(16) Cl.D	EUR	1.320	0	38	%	14,000	184.809,49	0,19	
XS0304912974	2,2420 % Talisman-7 Finance Limited EO-FLR Notes 2007(17) Cl.G	EUR	3.864	0	37	%	15,000	579.638,76	0,61	
ES0377966017	0,9670 % TDA CAM 8 - F.T.A. - EO-FLR Notes 2007(49) Cl.B	EUR	4.000	0	0	%	19,560	782.400,00	0,82	
XS0247412652	1,2220 % Titan Europe 2006-1 PLC EO-FLR Nts 06(13.16)Cl.D Reg.S	EUR	2.243	0	0	%	11,000	246.783,80	0,26	
XS0257770775	1,7940 % Titan Europe 2006-3 PLC EO-FLR Nts 2006(16) Cl.F Reg.S	EUR	1.935	0	0	%	6,150	119.019,46	0,13	
XS0277732144	1,5420 % Titan Europe 2006-5 PLC EO-FLR Nts 06(16.19)Cl.D Reg.S	EUR	2.911	0	0	%	10,000	291.075,60	0,31	
US92327EAD40	5,8750 % Venture IV CDO Ltd./Corp. DL-Nts 04(09/16) B-2 144A 3C7	USD	1.500	0	0	%	76,150	931.004,97	0,98	
XS0234448529	1,5440 % Whinstone Cap. Management Ltd. EO-FLR CLN 2005(44)Cl.B2 Reg.S	EUR	350	0	0	%	33,500	117.414,03	0,12	
XS0252732499	1,4920 % Windermere VII CMBS PLC EO-FLR Nts 2006(12.16) Cl.D	EUR	2.061	0	569	%	30,000	618.247,92	0,65	
Summe der in organisierte Märkte einbezogenen Wertpapiere								EUR	58.383.705,11	61,36
Nicht notierte Wertpapiere										
Verzinsliche Wertpapiere										
XS0276698833	2,0620 % Anthracite Eo CRE CDO 06-1 PLC EO-FLR Nts 06(11/16.42)D Reg.S	EUR	3.079	79	0	%	3,000	92.378,18	0,10	
US47215CAE57	2,0794 % Jazz III CDO (Ireland) PLC DL-FLR Nts 2006(09/14) CB 144A	USD	6.000	0	0	%	23,650	1.156.573,48	1,22	
USG81566AD60	0,7710 % MS Managed Aces SPC Ser.06-6 DL-FLR NTS 2006(13)Cl.1A Reg.S	USD	1.900	1.900	0	%	25,600	396.446,33	0,42	
XS0199040758	1,8460 % SVG Diamond Private Equity PLC EO-FLR Notes 2004(26)A1 Reg.S	EUR	5.000	0	0	%	55,000	2.750.000,00	2,88	
Summe der nicht notierten Wertpapiere								EUR	4.395.397,99	4,62
Summe Wertpapiervermögen								EUR	88.343.011,61	92,85
Derivate (Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen)										
Devisenderivate Forderungen/Verbindlichkeiten										
Devisenterminkontrakte Forderungen/Verbindlichkeiten										
	Devisenterminkontrakt Verkauf GBP EUR 05.08.10	OTC	7.000.000,00					-210.349,91	-0,22	
	Devisenterminkontrakt Verkauf USD EUR 05.08.10	OTC	12.100.000,00					-760.972,01	-0,80	
Summe der Devisenderivate								EUR	-971.321,92	-1,02
Bankguthaben										
	Guthaben in Fondswährung bei Depotbank							7.119.785,83	7,48	
	Guthaben in sonstigen EU/EWR-Währungen*	GBP	68.094,58					80.652,11	0,08	
	Guthaben in Nicht-EU/EWR-Währungen	USD	40.983,93					33.404,46	0,04	
Summe der Bankguthaben								EUR	7.233.842,40	7,60
Sonstige Verbindlichkeiten										
	Verwaltungs-/Depotbank-/Beratergebühren							-28.686,03	-0,03	
Sonstige Vermögensgegenstände										
	Bankzinsen							1.848,82	0,00	
	Zinsansprüche							570.389,47	0,60	
Summe sonstige Vermögensgegenstände								EUR	572.238,29	0,60
Fondsvermögen								EUR	95.149.084,35	100,00 *
Anteilwert								EUR	38,61	
Ausgabepreis								EUR	40,54	
Umlaufende Anteile								STK	2.464.200	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)										92,85
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)										-1,02

* Inklusive der Währungen der EWWU-Teilnehmerstaaten.

Wertpapier-, Devisenkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf Grundlage der zuletzt festgestellten Kurse/Marktsätze bewertet.

Devisenkurse für EUR 1,00 (in Mengennotiz)

GBP	(GBP)	0,8443000
USD	(USD)	1,2269000

Marktschlüssel

c) OTC = Over-the-counter

„Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko).“

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind

Käufe und Verkäufe in Wertpapieren (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):				
Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge	Volumen in 1.000
Börsengehandelte Wertpapiere				
Verzinsliche Wertpapiere				
XS0189217317	2,8350 % Leek Finance Number Twelve PLC EO-FLR Nts 2004(09/36)Bc Reg.S	EUR	0	3.000
An organisierten Märkten zugelassene oder in diese einbezogene Wertpapiere				
Verzinsliche Wertpapiere				
IT0004144892	0,7950 % Cordusio RMBS 3 - UBCasa S.r.l EO-FLR Nts 2006(23.42) Cl.A2	EUR	0	4.286
ES0304501051	1,7500 % FTPYME Bancaja 3 - FTA EO-FLR Notes 2004(37) D	EUR	0	466
USG81566AG91	1,8430 % MS Managed Aces SPC Ser.06-6 EO-FLR CDO 2006(13) IIC Reg.S	EUR	0	3.000
USG8515AAD30	1,4070 % Stone Tower CLO VII Ltd. DL-FLR Nts 07(10/21) A-3 Reg.S	USD	0	2.500
Nicht notierte Wertpapiere				
Verzinsliche Wertpapiere				
USG22954AA26	7,3888 % Columbus Loan Funding Ltd. DL-FLR Nts 2000(12)Cl.C Reg.S	USD	0	175
Derivate (In Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe)				
Devisenterminkontrakte Kauf von Devisen auf Termin:				
	GBP	EUR		6.940
	USD	EUR		2.818
Devisenterminkontrakte Verkauf von Devisen auf Termin:				
	GBP	EUR		17.854
	USD	EUR		21.822

Wien, am 15. Juli 2010

HYPO-Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.
Geschäftsführung

DI Andreas Müller

Ulrich Fetz

Bestätigungsvermerk

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 31. Mai 2010 der HYPO-Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H., Wien über den von ihr verwalteten „Euro ABS Income Fund“ Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG über das Rechnungsjahr vom 1. Juni 2009 bis 31. Mai 2010 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auch darauf, ob das Investmentfondsgesetz und die Fondsbestimmungen beachtet wurden.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung sowie festzustellen, ob bei der Verwaltung des Sondervermögens das Investmentfondsgesetz und die Fondsbestimmungen beachtet wurden.

Wir haben unsere Prüfung nach § 12 Abs. 4 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Gemäß den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. Mai 2010 über den „Euro ABS Income Fund“ Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen wurden beachtet.

Wien, am 15. Juli 2010

PwC INTER-TREUHAND GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Christian Kraetschmer
Wirtschaftsprüfer

Bericht des Aufsichtsrates

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat während des Rechnungsjahres laufend Bericht erstattet. Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Fondsbestimmungen sowie der Qualitätsstandards der österreichischen Investmentfondsbranche überwacht.

Die von der Generalversammlung zum Abschlussprüfer bestellte PwC INTER-TREUHAND GmbH hat den Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr 2009/2010 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rechenschaftsbericht der Geschäftsführung und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind dem Aufsichtsrat vorgelegt worden. Das Ergebnis der vom Aufsichtsrat vorgenommenen Überprüfung hat keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben.

Wien, im Juli 2010

Der Aufsichtsrat

Dkfm. Herbert Höck
Vorsitzender

Steuerliche Behandlung der Ausschüttung auf Euro ABS Income Fund-Anteile aus 2010

Grundlagen der Besteuerung

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Aus-
schüttungs-
anteile
AT0000664081
EUR

A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

1. Anteile im Privatvermögen

- a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert; eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1.b. bis 1.f. (Anmerkung: im gegebenen Fall ist hier auf die homepage zu verweisen, wo man diese Punkte findet) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.
- b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben:
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen: 0,0000
- c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden: 1)
- Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz:
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: 1,4421
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: 2) 1,4421
 - Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum halben Steuersatz: 0,0000
 - Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt:
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: 0,3600
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: 0,3600
- d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung:
Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.
- e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen siehe im Abschnitt B.): 0,0000
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte: 0,0000
- f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.

2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)

- a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe: 3) 0,0000
Die Punkte 2.c. bis 2.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden. 9)
- b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen:
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen: 0,0000
- c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden: 4)
- Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt: 1,4421
 - Darin enthalten: Einkünfte gemäß § 37 EStG, für die der Hälfte Steuersatz beansprucht wird: 0,0000
 - Anzurechnende Kapitalertragsteuer:
Für Depots mit Optionserklärung: 5) 0,3600
Für Depots ohne Optionserklärung: 5) 0,3600
- d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung:
Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.
- e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen siehe im Abschnitt B.): 0,0000
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte: 0,0000
- f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.

3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)

6)

a) Zurechnungen:		
- Ausschüttung		2,0000
- ordentliches Fondsergebnis		-
- ausländische Abzugssteuern auf ausländische Erträge:		0,0180
- inländische KEST auf inländische Dividendenerträge:		0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:		0,0000
- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:		0,0000
- steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000
- Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:		-
- steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge		0,0000
b) Abrechnungen:	7)	
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG:		0,0000
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG:		0,0000
- Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen siehe Abschnitt B.):		0,0000
- bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000
- Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:		0,0000
- in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000
- Ausschüttung aus der Fondssubstanz	9)	0,5759
c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer: (Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde) davon jedenfalls anrechenbar: KEST auf inländische Dividendenerträge	8)	0,3600
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer: (Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.) In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen: Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahnimmt	7)	0,0180
e) Von den ausländischen Finanzverwaltungen gemäß DBA rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11 im Abschnitt B.		0,0927

4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen

a) in- und ausländische Kapitaleinkünfte: Einkünfte gemäß § 13 Abs 3 Z 1 KStG (unterliegen der Zwischenbesteuerung): steuerpflichtige Auslandsdividenden:		1,4421
b) Anspruch auf Erstattung der KEST für inländische Beteiligungserträge:		0,0000
c) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer: (Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.) In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen: Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahnimmt	7)	0,0180
d) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.		0,0927

- 1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b. angeführten Betrag.
- 3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
- 4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 5) Wenn im Hinblick auf eine fehlende Deklaration als für die KEST auf Substanzgewinne befreites Depot ein Abzug dieser KEST erfolgt, obwohl dieses Depot als betriebliches Depot von der KEST auf Substanzgewinne befreit ist, kann zusätzlich auch diese KEST vom Finanzamt rückgefordert werden (siehe auch den Punkt 16 im Abschnitt B.). Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn im Übrigen auf Grund der Steuerabgeltung keine Rückforderung einer Kapitalertragsteuer erfolgt.
- 6) Hier sind unter a. Zurechnungen und b. Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
- 7) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) sind in den Spalten für betriebliche Anleger, juristische Personen, sowie Privatstiftungen Dividenden bestimmter ausländischer Aktiengesellschaften zur Gänze enthalten, während Dividenden inländischer Aktiengesellschaften und Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften aus bestimmten EU- und EWR-Staaten zur Gänze außer Ansatz bleiben.
Unter zu Grunde Legung des Vorabentscheidungsersuchens des UFS vom 29.9.2008, GZ RV/0611-L/05 scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die im VwGH-Verfahren vom 17.4.2008 (2008/15/0064) vertretene Anrechnungsmethode sowie die dazu ergangene Auslegung des BMF vom 13.6.2008 mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.
- 8) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividendenerträge entfällt (siehe den Betrag oben unter a. Zurechnungen), ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 9) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des

Euro ABS Income Fund

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr:	1.6.2009 - 31.5.2010	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	
		mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) mit Option EUR	ohne Option EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
Ausschüttung:	30.7.2010						
ISIN:	AT0000664081						
1. Ausschüttung vor Abzug der KEST II und III		2,0000	2,0000	2,0000	2,0000	2,0000	2,0000
2. Zuzüglich:							
a) einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)	0,0180	0,0180	0,0180	0,0180	0,0180	0,0180
b) steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag		2,0180	2,0180	2,0180	2,0180	2,0180	2,0180
4. Abzüglich:							
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) gemäß DBA steuerfreie Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) steuerfreie ausgeschüttete Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
j) Ausschüttung aus der Fondssubstanz	16)	0,5759	0,5759	0,5759	0,5759	0,5759	0,5759
5. Verbleibender Ertrag		1,4421	1,4421	1,4421	1,4421	1,4421	1,4421
6. Hievon endbesteuert		1,4421	1,4421	1,4421	1,4421	0,0000	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte	5) 16)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1,4421	1,4421
davon unterliegen der Zwischenbesteuerung							1,4421
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres		38,61	38,61	38,61	38,61	38,61	38,61
9. -							
Detailangaben							
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahnimmt							
a) Dividenden	4) 6)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterlagen		0,0927	0,0927	0,0927	0,0927	0,0927	0,0927
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
		0,0927	0,0927	0,0927	0,0927	0,0927	0,0927
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:							
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))	7) 8) 9) 10)						
aus Aktien (Dividenden)	4)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)		0,0180	0,0180	0,0180	0,0180	0,0180	0,0180
aus ausländischen Fonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt		0,0180	0,0180	0,0180	0,0180	0,0180	0,0180
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	10) 11)						
aus Aktien (Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus ausländischen Fonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG / § 10 Abs 1 KStG / §13 Abs 2 KStG	12)						
a) inländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen	13)						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14) 15)	1,4421	1,4421	1,4421	1,4421	1,4421	1,4421
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	14)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne (20%)	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Österreichische KEST II auf:	13)						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		0,3605	0,3605	0,3605	0,3605	0,3605	0,3605
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST II (gesamt)		0,3600	0,3600	0,3600	0,3600	0,3600	0,3600
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)							
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST III (gesamt)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)		0,3600	0,3600	0,3600	0,3600	0,3600	0,3600

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) mit Option EUR	ohne Option EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern						
aus spanischen Anleihen	0,0180	0,0180	0,0180	0,0180	0,0180	0,0180
Summe aus Anleihen	0,0180	0,0180	0,0180	0,0180	0,0180	0,0180
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,2900	0,2900	0,2900	0,2900	0,2900	0,2900

- 1) EUR 0,00 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang neutralisiert
- 2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 3) ausländische Beteiligungserträge, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 6.7.2009): Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Norwegen (derzeit einziges EWR-Land, mit dem ein Abkommen über eine "umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe" besteht) stammen, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit
- 4) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) sind in den Spalten für betriebliche Anleger, juristische Personen, sowie Privatstiftungen Dividenden bestimmter ausländischer Aktiengesellschaften zur Gänze enthalten, während Dividenden inländischer Aktiengesellschaften und Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften aus bestimmten EU- und EWR-Staaten zur Gänze außer Ansatz bleiben.
Unter zu Grunde Legung des Vorabentscheidungsersuchens des UFS vom 29.9.2008, GZ RV/0611-L/05 scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die im VwGH-Verfahren vom 17.4.2008 (2008/15/0064) vertretene Anrechnungsmethode sowie die dazu ergangene Auslegung des BMF vom 13.6.2008 mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.
- 5) dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung
- 6) sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind
- 7) der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 9) die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I bzw II -Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 14) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KEST II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 15) bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)
- 16) für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten

Euro ABS Income Fund (vormals UNIQA Euro ABS Income Fund)

Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der HYPO-Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen, die den allgemeinen Fondsbestimmungen vorgehen, gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend "InvFG" genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.

Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.

Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) und/oder in effektiven Stücken dargestellt.

3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.
3. Die effektiven Stücke tragen die handschriftlichen Unterschriften eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.

2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabepreis und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheinigung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrunde gelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Kapitalanlagegesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheinigung
 - in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland oder
 - in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragschein und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilhaber erforderlich erscheinen lassen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile

Der Anspruch der Anteilhaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 370.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den **Euro ABS Income Fund**, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend "Kapitalanlagefonds").

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Bregenz.

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

HYPO-Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H., A – 1010 Wien, Wipplingerstrasse 1/4. OG, Homepage: www.hypokag.at
FN 80746w Handelsgericht Wien, DVR: 0899291

1. Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Erträgnisscheine sind die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Bregenz sowie alle ihre Filialen.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden Ausschüttungsanteilsscheine über 1.000 Stück bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon (2.000, 3.000,...) ausgegeben. Das erstmalige Minimuminvestment je Anteilsinhaber beträgt 10.000 Anteilsscheine. Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, auch Thesaurierungsanteilsscheine mit KEST-Abzug zu den gleichen Bedingungen auszugeben. Die Anteilsscheine werden in Sammelurkunden verbrieft. Effektive Stücke werden nicht ausgefolgt.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden verbrieft werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 28 bzw. der Auszahlungen gemäß § 29 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden. 2. Das Fondsvermögen wird nach den folgenden, demonstrativ beschriebenen, anlagepolitischen Grundsätzen angelegt:
 - a) ***Es werden überwiegend Asset Backed Securities (ABS) auf Forderungen und Wertpapiere von Emittenten, die hinsichtlich ihrer Beurteilung der Bonität von zumindest einer international anerkannten Rating-Agentur in das Investment-Grade-Segment oder ein vergleichbares Segment eingestuft werden, erworben. Daneben können auch Credit Linked Notes (CLNs) und Credit Default Swaps (CDS), die Risiken aus ABS Wertpapieren oder Forderungen verbriefen und die hinsichtlich ihrer Bonität von zumindest einer international anerkannten Rating-Agentur in das Investment-Grade-Segment oder ein vergleichbares Segment eingestuft werden, erworben werden. Die derartige CLNs begebenden Zweckgesellschaften müssen keinem Rating hinsichtlich der Beurteilung ihrer Bonität unterliegen; die referenzierte Anlage (linked asset) muss hinsichtlich ihrer Bonität von zumindest einer international anerkannten Rating-Agentur in das Investment-Grade-Segment oder ein vergleichbares Segment eingestuft werden.***

Die Veranlagung in Wertpapieren ist branchenmäßig und bezüglich der Laufzeit unbegrenzt und erfolgt zu mindestens 75% des Fondsvermögens in auf EUR denominierte Wertpapiere und EUR Barvermögen und zu maximal 25% des Fondsvermögens in nicht in EUR denominierte Wertpapiere und Barvermögen in Fremdwährung.
 - b) Investitionen in Sichteinlagen oder kündbare Einlagen gemäß § 18 dieser Fondsbestimmungen spielen als Anlageziel keine unwesentliche Rolle.
 - c) Zur (teilweisen) Abbildung des anlagepolitischen Investmentuniversums dürfen Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen bis zu maximal 10 % des Fondsvermögens des Euro ABS Income Fund erworben werden.
 - d) Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, neben den in § 15 Z. 2 lit. a) bis c) genannten Vermögensgegenständen in untergeordnetem Ausmaß auch in sonstige Vermögensgegenstände gem. § 15 Z 1 zu investieren.
 - e) Derivative Instrumente gemäß § 19 und § 19a dieser Fondsbestimmungen dürfen ausschließlich zur Risikominimierung (Absicherung von Vermögensgegenständen des Fondsvermögens) verwendet werden, spielen aber bezogen auf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens eine untergeordnete Rolle.
3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 (3) Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
4. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs

verschiedenen Emissionen erfolgt wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
 - an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
 - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines EWR-Mitgliedstaates gehandelt werden oder
 - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittlandes (§ 2 Z 8 BWG) amtlich notieren oder
 - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittlandes (§ 2 Z 8 BWG) gehandelt werden, oder
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen **insgesamt gemeinsam mit Kapitalanlagefonds gemäß nachstehender Z 2 bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden**, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.

2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen **insgesamt gemeinsam mit Kapitalanlagefonds gemäß vorstehender Z 1 bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden**, sofern

- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
 - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
 - c) das Schutzniveau der Anteilhaber dem Schutzniveau der Anteilhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
 - d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
 4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente eingesetzt werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallsrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf zur Absicherung Derivate innerhalb der in § 20 (3) Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen einsetzen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), eingesetzt werden, sofern

- a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
 - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - d) diese innerhalb der in § 20 (3) Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
- a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von § 20 (3) Z 8d InvFG ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
 - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Zinsswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

§ 23 Devisenswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

§ 24 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 25 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Der Ausgabezuschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 5,0 v.H. Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Der Rücknahmepreis bei Auszahlung zwei Wochen nach Auftragserteilung, ergibt sich aus dem Anteilwert **abzüglich 5 v. H.** abgerundet auf den nächsten **Cent**. Dieser Rücknahmeabschlag kommt dem Fondsvermögen zugute. Ist der Tag der Auftragserteilung am Sitz der Depotbank kein Bankarbeitstag, muss der Antrag bereits am vorhergehenden Bankarbeitstag erfolgen.

Anträge für die **Rücknahme von Anteilscheinen zum errechneten Wert** müssen spätestens sechs Kalenderwochen vor dem gewünschten Termin für das Anteilscheingeschäft bei der Depotbank einlangen. Ist der Tag der Auftragserteilung am Sitz der Depotbank kein Bankarbeitstag, muss der Antrag bereits am

vorhergehenden Bankarbeitstag erfolgen.

Die Ermittlung des Anteilswertes gemäß § 6 erfolgt, sowohl für die Ausgabe als auch für die Rücknahme von Fondsanteilen an jenem Bankarbeitstag vor dem Schlusstag des Anteilscheingeschäfts.

§ 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Mai des nächsten Kalenderjahres.

§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

1. Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine Vergütung von 0,068 % p.a. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird und monatlich zahlbar ist.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung des Fonds entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, einmalige und laufende Kosten der Börsennotiz, Kosten für ausländische Zahlstellen und steuerliche Vertreter, Depotgebühren, Depotbankgebühren, Transaktions-, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.
3. **Neben den der Kapitalanlagegesellschaft zustehenden Vergütungen geht eine monatliche Vergütung an einen beauftragten externen Fondsmanager zu Lasten des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte des Fondsvermögens wie folgt errechnet wird: Die Vergütung beträgt 0,295 % p.a., monatlich abgegrenzt, für die ersten EUR 100 Mio. des Fondsvermögens und 0,245 % p.a., monatlich abgegrenzt, für das EUR 100 Mio. übersteigende Fondsvermögen.**
4. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass sämtliche in diesem § 27 angegebenen Beträge und die sich auf Grundlage der angegebenen Prozentsätze errechneten Beträge netto (d.h. exklusive einer allfälligen Umsatzsteuer [für in Österreich erbrachte Leistungen derzeit 20%, für im Ausland erbrachte Leistungen in der jeweils zur Anwendung kommenden Höhe]) angegeben sind.

§ 28 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen bis 1. September. des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten. Der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen. Weiters behält sich die Kapitalanlagegesellschaft vor, zusätzliche Ausschüttungen vorzunehmen.

§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen **bis 1. September** ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 30 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

Anhang zu den Besonderen Fondsbestimmungen Liste der Börsen mit Amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der "geregelten Märkte" größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

<http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/listegeregmaerkte.pdf>¹

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

1.2 Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der *Geregelten Märkte* zu subsumieren:

1.2.1	Finnland	OMX Nordic Exchange Helsinki
1.2.2	Schweden	OMX Nordic Exchange Stockholm AB
1.2.3	Luxemburg	Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG *anerkannte Märkte* in der EU:

1.3.1	Großbritannien	London Stock Exchange Alternative Investment Market (AIM)
-------	----------------	---

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo
2.2	Republik Srpska, BiH ² :	Banja Luka
2.3	Kroatien:	Zagreb, Varaždin
2.4	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.5	Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.6	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
2.7.	Russland	Moskau (RTS Stock Exchange)

¹ Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: www.fma.gv.at, Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt“, Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der Geregelten Märkte.

² „BiH“ ist die offizielle Abkürzung von „Bosnia i Herzegovina“.

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- 3.1 Australien: Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
- 3.2 Argentinien: Buenos Aires
- 3.3 Brasilien: Rio de Janeiro, Sao Paulo
- 3.4 Chile: Santiago
- 3.5 China: Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
- 3.6 Hongkong: Hongkong Stock Exchange
- 3.7 Indien: Bombay
- 3.8 Indonesien: Jakarta
- 3.9 Israel: Tel Aviv
- 3.10 Japan: Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
- 3.11 Kanada: Toronto, Vancouver, Montreal
- 3.12 Korea: Seoul
- 3.13 Malaysia: Kuala Lumpur
- 3.14 Mexiko: Mexiko City
- 3.15 Neuseeland: Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
- 3.16 Philippinen: Manila
- 3.17 Singapur: Singapur Stock Exchange
- 3.18 Südafrika: Johannesburg
- 3.19 Taiwan: Taipei
- 3.20 Thailand: Bangkok
- 3.21 USA: New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
- 3.22 Venezuela: Caracas

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

- 4.1 Japan: Over the Counter Market
- 4.2 Kanada: Over the Counter Market
- 4.3 Korea: Over the Counter Market
- 4.4 Schweiz: SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market
der Mitglieder der International Securities Market Association (ICMA), Zürich
- 4.5 USA: Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea	Korea Futures Exchange
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.12	Slowakei	RM Systems Slovakia
5.13	Südafrika: (SAFEX)	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei	TurkDEX
5.16	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

Bewertung illiquider Wertpapiere

Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.